

# MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT  WIEN

Studienjahr 2003/2004 – Ausgegeben am 22.07.2004 – 43. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

## VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

### **268. Universitätslehrgang für Internationale Studien (M.A.I.S.-Lehrgang) an der Universität Wien**

Der Senat hat im Wege eines Umlaufbeschlusses den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 29. April 2004 auf Einrichtung des postgradualen Universitätslehrganges für Internationale Studien (M.A.I.S.-Lehrgang) an der Universität Wien in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

#### **§ 1 Einrichtung**

Gem. § 56 iVm § 25 Abs. 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002 (UG 02) wird der Universitätslehrgang für Internationale Studien (M.A.I.S.-Lehrgang) vom Senat der Universität Wien eingerichtet.

#### **§ 2 Zielsetzung**

Der M.A.I.S.-Lehrgang weist ein für den Standort Wien/Österreich spezifisches Profil auf. Die Prinzipien des Curriculums sind: Interdisziplinarität, Internationalität, Aktualitätsbezug und partizipatorisches Lernen. Den TeilnehmerInnen soll das wissenschaftliche Instrumentarium zur Beurteilung der Chancen und Herausforderungen der internationalen Politik und Wirtschaft vermittelt werden. Ziel ist es, sowohl eine Gesamtschau europäischer und globaler Entwicklungen wie auch eine Behandlung aktueller Probleme in verschiedenen Teilbereichen zu bieten.

#### **§ 3 Kooperation**

Der Universitätslehrgang wird gem. § 4 Abs. 3 DAK-Gesetz, BgBl. Nr. 178/1996 i. d. g. F. in Kooperation mit der Diplomatischen Akademie Wien durchgeführt. Diese Zusammenarbeit wird in einem eigenen Kooperationsvertrag geregelt. Die Räumlichkeiten der Diplomatischen Akademie Wien bilden das räumliche Zentrum des Lehrganges.

#### **§ 4 Dauer und Gliederung**

Der einjährige M.A.I.S.-Lehrgang beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. Juni. Er gliedert sich in 3 Trimester: Das erste Trimester (Oktober bis Dezember) endet mit den

schriftlichen Prüfungen aus den Basislehrveranstaltungen, im zweiten und dritten Trimester (Januar bis Juni) werden Seminare absolviert und die Master-These fertiggestellt.

### **§ 5 Voraussetzung für die Zulassung**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum M.A.I.S.-Lehrgang ist entweder:

- a) Der Abschluss des postgradualen Lehrganges der Diplomatischen Akademie Wien gemäß § 4 Abs. 1 Z1 DAK-Gesetz oder des „Special Course in International Studies“ der Diplomatischen Akademie Wien nach § 4 Abs. 1 Z3 DAK-Gesetz, oder
- b) der Abschluss eines dem postgradualen Lehrgang der Diplomatischen Akademie Wien äquivalenten Lehrganges und ausreichende Kenntnis der englischen Sprache, oder
- c) ein abgeschlossenes Hochschulstudium aus den in § 6 Abs. 1 genannten Lehrbereichen sowie die Absolvierung von grundlegenden Lehrveranstaltungen aus allen vom Grundstudium nicht abgedeckten Lehrbereichen des M.A.I.S.-Lehrgangs, die insgesamt dem Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Punkten entsprechen, und ausreichende Kenntnis der englischen Sprache

(2) Gem. § 70 Abs. 1 iVm § 51 Abs. 2 Z 22 UG 02 haben die TeilnehmerInnen die Zulassung zum Lehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen. Über die Auswahl der TeilnehmerInnen entscheidet der Lehrgangsausschuss.

### **§ 6 Curriculum**

(1) Das Curriculum umfasst mindestens 60 ECTS Punkte aus 5 Lehrbereichen:

- a) Internationale Beziehungen
- b) Internationale Ökonomie
- c) Vergleichende Politikwissenschaft
- d) Völkerrecht und Europarecht
- e) Zeitgeschichte

(2) Der Unterrichtsplan besteht aus:

a) Basislehrveranstaltungen (Core Courses) aus den in Abs. 1 genannten Lehrbereichen (je 4 ECTS-Punkte)

Die *Basisvorlesungen* (Core Courses) machen die TeilnehmerInnen mit theoretischen Grundlagen und wichtigen Fragen der internationalen Beziehungen bekannt und ermöglichen ihnen den erforderlichen Überblick. Die Basisvorlesungen finden im ersten Trimester statt und werden mit einer zweistündigen schriftlichen Prüfung (Core Examination) abgeschlossen.

b) Intensivseminare aus den in Abs 1 genannten Lehrbereichen (je 4 ECTS-Punkte)

*Intensivseminare* sollen die Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anleiten. Jede/r SeminarteilnehmerIn verfasst eine schriftliche Seminararbeit. Die Intensivseminare finden im zweiten Trimester statt.

c) Interdisziplinäre Spezialseminare (je 4 ECTS-Punkte)

*Interdisziplinäre Spezialseminare* behandeln aktuelle Fragen unter Mitwirkung von eingeladenen Gastvortragenden. Die LehrgangsteilnehmerInnen halten als *invited discussants* Koreferate zu den Impulsreferaten der Gastvortragenden. Die Spezialseminare finden im zweiten und dritten Trimester statt.

d) Master-These (20 ECTS-Punkte) und Master-These-Seminar (4 ECTS-Punkte)

1. Die Studierenden schreiben unter Betreuung durch mindestens zwei Lehrende (aus verschiedenen Lehrbereichen) eine interdisziplinäre *Master-Thesis*, die mindestens zwei der in Abs. 1 genannten Lehrbereiche verbindet. Eine/r der BetreuerInnen ist als hauptverantwortliche/r ErstbetreuerIn von der Lehrgangsleitung zu bestellen.

2. *Das Master-Thesis-Seminar* dient der Präsentation und Diskussion der Master-Thesis. Jede Master-Thesis wird in einem Erstentwurf (progress report) und in einer nahezu endgültigen Fassung vorgestellt. Das Master-Thesis-Seminar findet im zweiten und dritten Trimester statt.

## § 7 Prüfungsordnung

(1) Die qualitativen Leistungen der TeilnehmerInnen werden von den Vortragenden/BetreuerInnen auf Grund schriftlicher und mündlicher Prüfungen, Mitarbeit, Referaten und schriftlichen Ausarbeitungen bewertet und benotet.

(2) Die Benotung erfolgt nach folgendem System:

<u>Noten (grades)</u>	<u>Klassifikation</u>	<u>entsprechende Beurteilung nach § 73 Abs. 1 UG 02</u>
A	ausgezeichnet (excellent)	1
A-	sehr gut (very good)	1
B+	gut (good)	2
B	befriedigend (satisfactory)	3
B-	genügend (passing)	4
C	nicht genügend (fail)	5

(3) Eine erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt voraus, dass die Leistung des/r Studierenden in dieser Lehrveranstaltung mit mindestens B- bzw. „genügend“ bewertet wurde.

(4) Prüfungen können im direkten Einvernehmen mit dem/r Vortragenden nachgeholt werden, wenn der Prüfungstermin aus berücksichtigungswürdigen Gründen versäumt wurde oder die erforderliche Mindestleistung nicht erbracht wurde. Im Zweifelsfall entscheidet die Lehrgangsleitung. Eine Wiederholung einer Core Examination des ersten Trimesters ist nur dann möglich, wenn maximal eine Core Examination negativ beurteilt wurde.

(5) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des zweiten Trimesters ist nur nach erfolgreicher Ablegung aller schriftlichen Prüfungen („Core Examinations“), jedoch aus mindestens 4 Basislehrveranstaltungen aus mindestens 3 Lehrbereichen des ersten Trimesters möglich. Der Nachweis ist bis spätestens zum dritten Samstag im Jänner zu erbringen.

(6) Eine Master-Thesis gilt als positiv bewertet, wenn sie von allen BetreuerInnen mit mindestens B- bzw. „genügend“ beurteilt wurde. Die Gesamtnote wird vom/von der ErstbetreuerIn im Einvernehmen mit den weiteren BetreuerInnen festgesetzt. Bei fehlendem Einvernehmen ist das arithmetische Mittel aus den von den BetreuerInnen vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden, wobei bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, auf die bessere Note zu runden ist.

## § 8 Abschlussbedingungen

Die Abschlussbedingungen sind

1. erfolgreiche Ablegung der schriftlichen Prüfungen („Core Examinations“) aus mindestens 4 Basislehrveranstaltungen aus mindestens 3 Lehrbereichen (insgesamt mindestens 16 ECTS-Punkte bzw. 8 Semesterstunden)

2. erfolgreiche Teilnahme an mindestens 3 Intensivseminaren (insgesamt mindestens 12 ECTS-Punkte bzw. 6 Semesterstunden)
3. erfolgreiche Teilnahme an 2 Interdisziplinären Seminaren (insgesamt mindestens 8 ECTS-Punkte bzw. 4 Semesterstunden) und an dem Master-Thesis-Seminar (insgesamt mindestens 4 ECTS-Punkte bzw. 2 Semesterstunden)
4. Abfassung und positive Bewertung der interdisziplinären Master-Thesis (20 ECTS Punkte)

## **§ 9 Abschluss**

(1) Der Abschluss des Lehrganges wird durch ein vom/von der LehrgangsleiterIn oder dessen/deren StellvertreterIn unterzeichnetes Abschlussprüfungszeugnis beurkundet.

(2) Den AbsolventInnen des Lehrganges wird der akademische Grad "Master of Advanced International Studies" abgekürzt M.A.I.S.) vom Studienpräses durch einen Bescheid verliehen.

(3) Im Rahmen einer Abschlussfeier wird den AbsolventInnen eine vom/von der RektorIn der Universität Wien, vom/von der DirektorIn der Diplomatischen Akademie Wien und der Lehrgangsleitung unterzeichnete Verleihungsurkunde überreicht.

## **§ 10 Leitung**

Der/die LehrgangsleiterIn und ein/e StellvertreterIn werden vom Rektorat aus dem Kreis der ProfessorInnen und außerordentlichen ProfessorInnen der Universität Wien und der hauptberuflich Vortragenden der Diplomatischen Akademie Wien jeweils für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit dem/der DirektorIn der Diplomatischen Akademie Wien. Mehrmalige Wiederbestellungen sind zulässig. Ein Mitglied der Leitung ist als Academic Dean und Dean of Students für den ständigen Kontakt mit den Lehrenden und Studierenden zuständig.

Der Lehrgangsleitung obliegen gemeinsam insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Vertretung des Lehrganges nach außen
- b) Vertretung des Lehrganges gegenüber den Lehrenden und Studierenden
- c) Überprüfung der Erfüllung der Abschlussbedingungen (degree requirements) der TeilnehmerInnen des Lehrgangs

## **§ 11 Lehrgangsausschuss**

Der Ausschuss setzt sich aus maximal 10 Personen und 2 Beisitzern zusammen:

- a) dem/der LehrgangsleiterIn und dem/der StellvertreterIn
- b) dem/der DirektorIn der Diplomatischen Akademie Wien und seinem/r StellvertreterIn
- c) dem/der RektorIn und dem/der für die Lehre/Weiterbildung zuständigen VizerektorIn der Universität Wien
- d) vier weiteren VertreterInnen der im Lehrgang angebotenen Lehrbereiche
- e) maximal zwei für die organisatorische Durchführung verantwortlichen Personen ohne Stimmrecht

VertreterInnen aller fünf Lehrbereiche sollten im Lehrgangsausschuss vertreten sein. Die in nach §11 lit. d genannten VertreterInnen der Lehrbereiche werden auf Vorschlag der Lehrgangsleitung vom Rektor der Universität Wien und vom/von der DirektorIn der Diplomatischen Akademie einvernehmlich auf 4 Jahre bestellt und sind

- a) ProfessorInnen und a.o. ProfessorInnen der Universität Wien
- b) Hauptberuflich Vortragende der Diplomatischen Akademie Wien
- c) Sonstige Personen, die als ProfessorInnen an einer in- oder ausländischen Universität tätig sind.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Entwicklung eines spezifischen Profils des Lehrgangs (vgl. § 2)
- b) Auswahl des Lehrangebots und inhaltliche Präzisierung der Abschlussbedingungen („degree requirements“) gemäß § 8
- c) Auswahl der Lehrenden des M.A.I.S. Lehrgangs
- d) Auswahl der TeilnehmerInnen
- e) Annahme des von der Diplomatischen Akademie ausgearbeiteten Jahresberichts des Lehrgangs
- f) Evaluation des Lehrgangs, die gemeinsam mit dem Jahresbericht dem Kuratorium der Diplomatischen Akademie und dem/der RektorIn der Universität Wien zur Kenntnis zu bringen ist.

### **§ 12 Organisation und Durchführung**

Die Diplomatische Akademie Wien übernimmt die organisatorische Durchführung des Lehrgangs auf Basis der Beschlüsse des Lehrgangsausschusses.

### **§ 13 Lehrgangsbeitrag**

Der Senat legt den Lehrgangsbeitrag auf Vorschlag der Diplomatischen Akademie fest.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
E. Weber